
S 6 AS 1699/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausführungsbescheid, deutscher Arbeitsmarkt, freizügigkeitsberechtigt, gewöhnlicher Aufenthalt, Grenzgängerin, Leistungsausschluss, neuer Weiterbewilligungsantrag, perpetuierte Freizügigkeitsberechtigung, Überbrückungsleistungen, Unionsbürgerin, Wohnsitz im Ausland, Wohnsitz im Inland, zuständiges Arbeitsamt
Leitsätze	1. Wenn sich arbeitslose Personen, die als Grenzgänger beschäftigt waren, also ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nicht der deutschen Arbeitsverwaltung zur Verfügung stellen, entsteht keine aus der beendeten Beschäftigung bei einem inländischen Arbeitgeber abgeleitete Freizügigkeitsberechtigung i.S.d. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU. 2. Liegt eine Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit vor, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten ist, handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der Tatbestandswirkung entfaltet und zu beachten ist, solange er wirksam ist. Eine materiell-rechtliche Überprüfung der Richtigkeit findet nicht statt. 3. Hat das Jobcenter aufgrund einer

	gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren vorläufige Leistungen erbracht, führt dies dazu, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Sozialleistungsträger auf Überbrückungsleistungen i.S.d. § 22 Abs. 3 Satz 5 SGB XII gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt gelten. Das Jobcenter kann insoweit keine Erstattung vom Leistungsempfänger verlangen. § 107 Abs. 1 SGB X , § 2 Abs. 3 FreizügG/EU, § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII , § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII , § 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II , Art. 45 AEUV , Art. 65 Abs. 2 EGV 883/2004, Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 492/2011
Normenkette	

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1699/17
Datum	21.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 1149/19
Datum	21.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung der Klāgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. August 2019 wird zur¼ckgewiesen.

Â

2. Außergerichtliche Kosten der Klāgerin sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.04.2017 bis 31.12.2017.

Ä

Die 1968 geborene Klägerin ist tschechische Staatsangehörige. Sie ist geschieden und wohnte bis 30.09.2016 in Y. in Tschechien, einer Grenzstadt zur Stadt X. im Freistaat Sachsen. Sie bewohnte ihre Wohnung in Y. damals mit ihrem volljährigen Sohn W. und seit Mai 2016 mit ihrem 2014 geborenen Enkel. Den Sohn ihrer Tochter V., U., hatte sie in Obhut genommen, da seine Eltern in Haft waren. Durch Urteil des Amtsgerichtes T. vom 08.09.2016 wurde der Klägerin auf ihren Antrag hin das Sorgerecht für U. übertragen, für den sie Elternurlaub genommen hatte und Elterngeld bezog (Urteil des Amtsgerichtes T., Seite 2).

Ä

Vor ihrem Umzug nach Deutschland war die Klägerin in der Zeit vom 24.03.2014 bis 31.12.2015 als Grenzländerin bei dem Textilunternehmen S. in R. beschäftigt. Von 01.01.2016 bis 31.03.2016 bestand eine Mitgliedschaft bei der AOK Plus gemäß [§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Nach der Bestätigung der tschechischen Arbeitsverwaltung Q. vom 23.03.2022 war die Klägerin vom 01.04.2016 bis 10.07.2016 im dortigen Arbeitsuchendenregister geführt und ihr wurde vom 27.04.2016 bis 10.07.2016 Arbeitslosengeld gewährt; Unterstützung für Umschulung wurde ihr nicht bewilligt. Bei der Bundesagentur für Arbeit hatte sich die Klägerin nicht als arbeitsuchend gemeldet.

Ä

Ab 30.07.2016 nahm die Klägerin als Grenzländerin eine Beschäftigung als Zeitungszustellerin für das Unternehmen Kurier Direktservice A. GmbH auf. Sie übernahm die Verteilung von Zeitungen, Prospekten u.a. in einer Auflage von je 475 Stück jeweils Samstag in vier Zustellbezirken (P., O., X. Tankstellenseite und X. A. Straße).

Ä

Die Klägerin verlegte ihren Wohnsitz nach Sachsen und bezog gemeinsam mit ihrem Enkel am 29.09.2016 eine Wohnung in X.. Für diese Wohnung waren Kosten in Höhe von 328,50 EUR bruttowarm zu zahlen. Am 04.10.2016 beantragte sie Leistungen nach dem SGB II beim Beklagten, woraufhin ihr vorläufig Leistungen für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.03.2017 bewilligt wurden (Bescheid vom 22.12.2016, Änderungsbescheid vom 20.01.2017 und Änderungsbescheid vom 10.04.2017 wegen Betriebskostennachzahlung).

Ä

Mit dem Arbeitgeber der KlÄgerin wurde die Stundenzahl im gegenseitigem EinverstÄndnis ab 15.10.2016 auf zwei Zustellbezirke und ab 05.11.2016 auf einen Zustellbezirk und 120Â StÄ¼ck reduziert. Das erzielte Nettoarbeitsentgelt lag zwischen 328,06Â EUR und 386,18 EUR monatlich. Mit Schreiben vom 29.11.2016 wurde der KlÄgerin fristlos gekÄ¼ndigt, da die Zeitungen nicht mit der gewÄ¼nschten ZuverlÄssigkeit ausgetragen worden seien. Gegen die KÄ¼ndigung ging die KlÄgerin nicht vor.

Â

Die Bundesagentur fÄ¼r Arbeit Â Agentur fÄ¼r Arbeit AÂ¼. lehnte den Antrag vom 27.12.2016 auf Arbeitslosengeld mit Bescheid vom 04.01.2017 ab, weil die KlÄgerin nicht mindestens 15 Stunden pro Woche arbeiten kÄ¼nne, da sie die Betreuung ihres Enkelkinds Ä¼bernehme. Den fÄ¼r den Enkel gestellten Antrag auf Sozialhilfe lehnte der beigeladene Landkreis mit Bescheid vom 10.01.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.04.2017 ab. Die Agentur fÄ¼r Arbeit NÂ¼. bestÄxtigte mit Schreiben vom 04.04.2017 in Bezug auf die TÄxtigkeit vom 30.07.2016 bis 29.11.2016, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten sei. Mit weiterem Schreiben vom 04.04.2017 wurde der KlÄgerin bestÄxtigt, dass die Arbeitslosigkeit nach Beendigung des ArbeitsverhÄltnisses bei der Firma Textilpflege SÂ¼. RÂ¼. unverschuldet eingetreten sei und Bereitschaft zur Beendigung der Arbeitslosigkeit bestehe.

Â

Den Weiterbewilligungsantrag der KlÄgerin ab 01.04.2017 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10.04.2017 ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 24.04.2017), weil der Arbeitnehmerstatus gemÄ¼ Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizÄ¼gigkeitsgesetz (FreizÄ¼gG/EU) infolge der auÂ¼erordentlichen fristlosen KÄ¼ndigung des Arbeitgebers Kurierdienst Direktservice AÂ¼. GmbH nicht wiederauflebe und die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch das vorgelegte Schreiben vom 04.04.2017 nicht bestÄxtigt worden sei.

Â

Auf Antrag der KlÄgerin vom 21.04.2017 hat das Sozialgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 09.05.2017 im Verfahren S 6 AS 1572/17 ER vorlÄufig verpflichtet, der KlÄgerin Leistungen vom 21.04.2017 bis 30.04.2017 in HÄ¼he von 191,08 EUR und fÄ¼r Mai 2017 in HÄ¼he von 573,25 EUR zu erbringen. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist zurÄ¼ckgenommen worden (L 7 AS 537/17 B ER).

Â

Am 28.04.2017 hat die KlÄgerin beim Sozialgericht Dresden Klage erhoben.

Â

Laut Vermerk der Bundesagentur für Arbeit vom 08.05.2017 wurde der Antrag der Klägerin auf Arbeitslosengeld I abgelehnt, da die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei.

Ä

Am 03.08.2017 hat die Klägerin erneut beim Beklagten die Gewährung von Leistungen beantragt. Dass der Beklagte hierzu einen Bescheid erlassen hätte, ist nicht ersichtlich.

Ä

Ab 05.08.2017 hat die Klägerin wieder für die Kurier Direktservice A&M GmbH in einem Zustellbezirk mit einer Auflage von 60 Stück gearbeitet (siehe Botenvereinbarungsnachtrag vom 04.10.2017). Für ihren Enkel hat sie im August 2017 eine Kindergeldnachzahlung in Höhe von 1.914,00 EUR und in der Folge laufend Kindergeld in Höhe von 190,00 EUR monatlich erhalten. Sie hat außerdem für ihren Enkel von April bis Oktober 2017 aus Tschechien Elterngeld in Höhe von 3.800,00 CZK monatlich bezogen.

Ä

Auf Antrag der Klägerin vom 28.08.2017 hat das Sozialgericht Dresden den Beklagten mit Beschluss vom 08.09.2017 im Verfahren S 6 AS 3267/17 ER vorläufig verpflichtet, der Klägerin für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 Leistungen in Höhe von 573,25 EUR monatlich zu erbringen. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Beklagten hat dieser nach Hinweis, dass der Senat davon ausgehe, dass die Klägerin jedenfalls bis Dezember 2017 als Arbeitnehmerin freizügigkeitsberechtigt sei, zurückgenommen (L 7 AS 1036/17 B ER).

Ä

In der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht Dresden im Verfahren S 42 SO 97/17 hat die Klägerin angegeben, sie beziehe aus Tschechien Elterngeld, das durch Postanweisung überwiesen werde und ca. 130,00 EUR betrage.

Ä

Mit Urteil vom 27.10.2017 hat das Sozialgericht Dresden im Verfahren S 42 SO 97/17 den hier beigeladenen Landkreis Sächsisches Schweiz-Osterzgebirge verpflichtet, dem Enkel der Klägerin, U., Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer in Höhe von monatlich 401,25 EUR für die Zeit bis 31.07.2017 und in Höhe von monatlich 209,25 EUR monatlich für die Zeit vom 01.09.2017 bis 30.11.2017 unter Anrechnung der vorläufig gewährten Zahlungen zu gewähren. Denn die Großmutter (die hiesige Klägerin) sei im Besitz einer Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die unfreiwillige Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit, sodass ihr gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU der

Status als Arbeitnehmerin erhalten bleibe und der Ausschluss in [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1](#) 2. Â Alt. Zw. Â lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) keine Anwendung finde. Es lasse sich nicht entnehmen, dass die Fortschreibung der ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft automatisch mit Beginn einer neuen TÃ¤tigkeit ende. Da die BestÃ¤tigung der Unfreiwilligkeit jedenfalls fÃ¼r zwei Jahre gelte, kÃ¶nne sie sich gegenwÃ¤rtig zu Recht auf eine perpetuierte Arbeitnehmereigenschaft berufen. Das Urteil ist rechtskrÃ¤ftig.

Â

Ausweislich der Lohnsteuerbescheinigung fÃ¼r 2017 hat die KlÃ¤gerin beim Arbeitgeber Kurier Dienstservice GmbH Aâ¶. vom 05.08.2017 bis 31.12.2017 einen Bruttolohn von 251,61 EUR verdient und 30,54 EUR Lohnsteuer und 30,14 EUR private Krankenversicherungs- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt.

Â

Mit Bescheid vom 28.12.2017 hat der Beklagte den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 18.12.2017 abgelehnt (Widerspruch des ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 09.01.2018; Widerspruchsbescheid vom 06.04.2018). Auf ihren Antrag vom 20.03.2018 hat der Beklagte ihr ab MÃ¤rz 2018 vorlÃ¤ufig Leistungen bewilligt im Hinblick auf eine Anstellung bei der Firma Mâ¶., Glas- und GebÃ¤udereinigung Lâ¶..

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie kÃ¶nne sich auf eine perpetuierte Arbeitnehmereigenschaft berufen. Sie beziehe sich insoweit auf das Urteil vom 27.10.2017 im Verfahren S 42 SO 97/17 ihres Enkels vor dem Sozialgericht Dresden. Da die Arbeitslosigkeit im Anschluss an die TÃ¤tigkeit bei dem Unternehmen Textilpflege â¶. Râ¶. am 01.01.2016 eingetreten sei, stehe ihr ein zweijÃ¤hriger Ã¼bergangszeitraum offen, der erst am 31.12.2017 ende, weshalb sie Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt beanspruchen kÃ¶nne. Die TÃ¤tigkeit bei dem Unternehmen Kurier Direktservice Aâ¶. GmbH sei nur geringfÃ¼gig und damit unbeachtlich gewesen. Sie kÃ¶nne nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie gar nichts zur Verringerung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit unternommen hÃ¤tte. Im Ã¼brigen sei die KÃ¼ndigung durch das Unternehmen Kurierdienst Direktservice auch rechtswidrig gewesen. Insoweit habe eine inzidente PrÃ¼fung zu erfolgen. Auf das Nichtvorliegen der Unfreiwilligkeitsbescheinigung komme es nicht an. Eine ZerrÃ¼ttung des VertrauensverhÃ¤ltnisses zwischen dem Arbeitgeber und der KlÃ¤gerin kÃ¶nne bereits deshalb nicht eingetreten sein, weil sie ab August 2017 die MÃ¶glichkeit erhalten habe, wiederum fÃ¼r das Unternehmen tÃ¤tig zu werden mit einem Arbeitsumfang von ca. drei Stunden wÃ¶chentlich und einem monatlichen Verdienst zwischen 80,00 EUR und 100,00 EUR. Hilfsweise kÃ¤men Leistungen nach dem SGB XII in Betracht. Der Beklagte ist dem entgegengetreten.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 21.08.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zwar lägen die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) vor. Es sei jedoch ein Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) gegeben, der einer Leistungsgewährung ab 01.04.2017 entgegenstehe. Als die Klägerin ihren Aufenthalt in Deutschland am 01.10.2016 begründet habe, sei sie Arbeitnehmerin und damit gemäß [§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU](#) als Unionsbürgerin freizügigkeitsberechtigt gewesen. Dieses Recht auf Freizügigkeit wegen Fortbestehens der Arbeitnehmereigenschaft bestehe gemäß [§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU](#) nach einer Kündigung bei unfreiwilliger durch die Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit fort. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt. Der SGB II-Träger dürfe sich insoweit ausdrücklich auf eine von der sachnäheren Behörde, der Bundesagentur für Arbeit, beizubringenden Bescheinigung berufen, die vorliegend nicht erteilt worden sei und auch nicht klageweise erzwungen werden könne. Es sei sogar umgekehrt bestätigt worden, dass die Arbeitslosigkeit in Bezug auf das Arbeitsverhältnis bei dem Unternehmen Kurier Direktservice AG nicht unverschuldet und damit nicht unfreiwillig eingetreten ist. Eine Inzidentprüfung finde nicht statt. Auch lebe die durch ein weiteres Schreiben vom 04.04.2017 bestätigte unverschuldete Unfreiwilligkeit der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31.12.2015 bei dem Unternehmen Textilpflege S. eingetretenen Arbeitslosigkeit nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses bei dem Unternehmen Kurier Direktdienst GmbH nicht wieder auf. Unabhängig davon, dass die fortgesetzte unfreiwillige Arbeitslosigkeit der Definition des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unterfalle und damit Verfallsbarkeit durchgehend ab 01.01.2016 voraussetze, was zumindest insofern problematisch sei, als die Klägerin ausweislich des vorgelegten Urteils des Amtsgerichtes T. ab Mai 2016 in Tschechien im Elternurlaub gewesen sei und Elterngeld bezogen habe, sei die Arbeitslosigkeit mit Aufnahme der Tätigkeit als Zustellerin am 30.07.2016 beendet worden. Es handele sich gerade nicht um eine völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit mit der Folge, dass die Klägerin aus dieser Tätigkeit heraus ein Aufenthaltsrecht habe ableiten können. Hiergegen streite auch nicht der Erst-Recht-Schluss der Klägerin, wonach sie nicht schlechter gestellt werden könne, als wenn sie nichts gegen ihre Arbeitslosigkeit unternommen hätte, weil unverschuldete, unfreiwillige Arbeitslosigkeit durchgehende Eigenbeschäftigungen voraussetze und unabhängig von dem Umstand, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Deutschland aufgehalten habe, spätestens geendet hätte, wenn die Klägerin die Arbeitsmöglichkeit ausgeschlagen hätte. Hinzu komme, dass die Zwei-Jahres-Grenze eine Obergrenze darstelle, die nicht im Rahmen eines Automatismus ausschöpfbar sei, sondern durchgehende unfreiwillige Arbeitslosigkeit voraussetze, was hier nicht gegeben sei. Die Klägerin, die ihre Tätigkeit nach ihrer Einreise immer weiter reduziert habe, habe für den streitigen Zeitraum auch keinen Anspruch auf Sozialhilfe, [§ 23 Abs. 3 Nr. 3](#) und 4 SGB XII.

Ä

Gegen den am 22.08.2019 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am Montag, den 23.09.2019 beim Sächsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie trägt vor, die Arbeitnehmereigenschaft gelte aufgrund des am

31.12.2015 unfreiwillig beendeten Beschäftigungsverhältnisses fort. Auf die rechtswidrige Kündigung vom 29.11.2016 komme es auch deswegen nicht an, weil die Klägerin ab August 2017 wieder vom selben Arbeitgeber beschäftigt worden sei. Das für den Enkel zugeflossene Kindergeld sei bei diesem anzurechnen, selbst wenn es im Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27.10.2017 nicht angerechnet worden sei; dieser sei insoweit zu Unrecht begünstigt, was im Verfahren der Klägerin unbeachtlich sei. Allenfalls wären Leistungsansprüche für August 2017 zu negieren, wenn die Nachzahlung des Kindergeldes entsprechend dem Zuflussprinzip angerechnet werde. Ab April 2017 sei das Enkelkind im Kindergarten betreut worden, sodass die Klägerin für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung gestanden habe.

Â

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21.08.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Leistungen nach dem SGB II für die Zeit von 01.04.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von monatlich 720,49 EUR zu gewähren,

hilfsweise

den Beigeladenen zu verpflichten, der Klägerin Leistungen nach dem SGB XII für die Zeit von 01.04.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von monatlich 720,49 EUR zu gewähren,

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Er hält den Gerichtsbescheid für zutreffend und trägt vor, eine Klärung, ob die Klägerin die Eigenschaft als Arbeitnehmerin im fraglichen Zeitraum aufweise, sei bisher nicht erbracht. Die Arbeitsaufgabe sei erfolgt, weil die Klägerin niemanden für die Betreuung ihres Enkelkinds gehabt habe, so dass sie tatsächlich nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden habe. Ein Nachweis, dass sie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fähig und willens gewesen sei, sei für die hier streitige Zeit nicht erbracht. Auch als ihr Enkel im Kindergarten war, habe sei ihn des Äußerer vorzeitig abholen müssen, so dass sie keiner Erwerbstätigkeit habe nachgehen können. Im übrigen wirke ihre Arbeitnehmereigenschaft aus der Beschäftigung bei der Textilfirma in Râ. nicht fort.

Â

Am 03.11.2021 hat die damalige Berichterstatterin die Sache erörtert und die Klägerin persönlich angehört. Diese hat u.a. ausgeführt, als sie als Grenzpendlerin in der Wäscherei gearbeitet habe, sei sie auch krank gewesen. Sie sei nach einer Operation mehrere Monate krankgeschrieben gewesen und habe Geld von der AOK bekommen. Sie habe dann probiert wieder zu arbeiten. Weil das nicht gegangen sei, habe sie die Kündigung bekommen und Arbeitslosenunterstützung beantragt. Bei ihrer Tätigkeit beim Kurierdienst habe sie ihren Enkelsohn immer mitgenommen. Zur Kündigung sei es gekommen, weil das Kind krank geworden sei und sie niemanden gehabt habe, der sich um ihn kümmert hätte. Einen Kindergartenplatz habe sie erst später erhalten. Sie habe sich wieder bemüht, Arbeit zu bekommen. Als sie keine Leistungen bekommen habe, habe ihr Sohn sie unterstützt (Lebensmittel) und eine Freundin habe ihr Geld geliehen. Das Elterngeld aus Tschechien habe sie nur bis Oktober 2017 bezogen; es seien etwa 120,00 EUR monatlich gewesen. Von der Kindergeldnachzahlung im August 2017 habe sie die Wohnung bezahlt und das Geld an ihre Freundin zurückgezahlt.

Ä

Mit Beschluss des Senats vom 18.02.2022 ist der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Verfahren beigeladen worden.

Ä

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und in der Sache vorgetragen, es komme darauf an, ob das Fortbestehen des Arbeitnehmerstatus in gleicher Weise für Grenzpendler gelte und ob die Voraussetzungen im Einzelfall der Klägerin noch erfüllt seien. Hierzu sei dem Beigeladenen keine Stellungnahme möglich. Ein Anspruch auf Sozialleistungen sei nicht ersichtlich, wenn die Klägerin von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei. Die Überbrückungsleistungen i.S.d. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII oder Rückreisehilfe i.S.d. [§ 23 Abs. 3a SGB XII](#) setze u.a. den Ausreisewillen der Klägerin voraus, der nicht vorliege.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge im vorliegenden Verfahren, in den Verfahren L 7 AS 537/17 B ER und L 7 AS 1036/17 B ER, die Gerichtsakten [L 8 SO 55/17 B ER](#) und S 42 SO 97/17 sowie die Verwaltungsakte der Beklagten (3 Bände) verwiesen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Â

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.08.2019 zu Recht abgewiesen. Denn der Bescheid des Beklagten vom 10.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Sie kann vom Beklagten in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.12.2027 keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen (1.). Sie hatte allerdings gegenüber dem Beigeladenen Anspruch auf Überbrückungsleistungen gemäß [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) für den Monat April 2017, die allerdings durch die bereits zugeflossenen Leistungen des Beklagten als erfüllt gelten (2.)

Â

Mit ihrer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)) begehrt die Klägerin vom Beklagten hilfsweise vom Beigeladenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 720,49 EUR monatlich.

Â

Streitgegenstand ist neben der erstinstanzlichen Entscheidung des Sozialgerichts der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 10.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.04.2017. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist das Schreiben des Beklagten vom 12.07.2017, mit dem die Klägerin über die Zahlung vorläufiger Leistungen aufgrund des Beschlusses des Sozialgerichts im Verfahren S 6 AS 3267/17 ER für die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.12.2017 informiert wurde. Dabei handelt es sich allenfalls um einen sog. Ausführungsbescheid, denn nach dem eindeutigen Erklärungsgehalt wollte der Beklagte keine eigenständige Regelung treffen, sondern ausdrücklich nur die Entscheidung des Sozialgerichts ausführen (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 09.03.2022 – B 7/14 AS 79/20 R – juris Rn. 10 m.w.N.). Ebenso wenig ist der nach Erlass des Gerichtsbescheides vom 21.08.2019 ergangene Erstattungsbescheid des Beklagten vom 26.09.2019 gemäß [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahren geworden, weil er den angegriffenen Bescheid vom 10.04.2017 weder aufhebt noch abändert, sondern lediglich der Rückabwicklung der vorläufig erbrachten Leistungen dient, zu deren Rückzahlung die Klägerin ipso iure verpflichtet ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023 – B 4 AS 4/22 R – juris Rn. 17) .

Â

Leistungen für Dezember 2017 kann die Klägerin schon deswegen nicht vom Beklagten beanspruchen, weil dieser Monat Gegenstand des (weiteren)

Ablehnungsbescheides des Beklagten vom 28.12.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2018 ist. Denn mit dem neuen Leistungsantrag der KlÄgerin vom 18.12.2017, der gemÄÄ [Â§Â 37 Abs.Â 2 SatzÂ 2 SGB II](#) auf den 01.12.2017 zurÄ¼ckwirkt, wurde eine ZÄsur bewirkt, die den streitigen Zeitraum des vorherigen Antrages begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023Â â¼ [B 4 AS 4/22 R](#) â¼ juris Rn. 37 m.w.N.).

Â

Ob dies auch fÄ¼r den Leistungsantrag der KlÄgerin vom 03.08.017 gilt, mit der Folge, dass ihre Klage unzulÄssig ist, weil bislang â¼ soweit ersichtlich â¼ keine Verwaltungsentscheidung ergangen ist (vgl. BSG, Urteil vom 06.06.2023 â¼ [B 4 AS 4/22 R](#) â¼ juris Rn. 31, 32 und 37 jeweils m.w.N.), kann offenbleiben, weil die Klage auch fÄ¼r die Monate August 2017 bis November 2017 vom Sozialgericht aus anderen GrÄ¼nden zu Recht abgewiesen worden ist.

Â

1. Die KlÄgerin erfÄ¼llte im streitigen Zeitraum zwar die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) (in der vom 29.12.2016 bis 31.07.2019 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung von AnsprÄ¼chen ausÄ¼ndischer Personen in der Grundsicherung fÄ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem ZwÄ¼lften Buch Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016; [BGBl. I S. 3155](#)). Denn sie war im streitigen Zeitraum 49 Jahre alt, erwerbsfÄ¼hig, hatte ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und war â¼ jedenfalls teilweise â¼ hilfebedÄ¼rftig. Denn die KlÄgerin konnte ihren Lebensunterhalt nicht vollstÄ¼ndig mit den ihr zur VerfÄ¼gung stehenden Einnahmen decken.

Â

Sie lebte in einem Haushalt, aber nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren 2014 geborenen Enkelsohn UÄ¼., weil minderjÄ¼hrige Kinder nur dann gemÄÄ [Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 4 SGB II](#) zur Bedarfsgemeinschaft des erwerbsfÄ¼higen HilfebedÄ¼rftigen gehÄ¼ren, wenn sie dessen Kinder sind. Daher bestand lediglich eine Haushaltsgemeinschaft, obwohl der KlÄgerin das Sorgerecht fÄ¼r ihren Enkel Ä¼bertragen war. Auf die vom Beklagten aufgeworfene Frage, ob sie berechtigt gewesen sei, mit ihrem Enkel aus der Tschechischen Republik auszureisen, kommt es fÄ¼r das vorliegende Verfahren nicht an. Somit konnte die KlÄgerin dem Grunde nach monatlich den Regelbedarf in HÄ¼he von damals 409,00 EUR, den Mehrbedarf fÄ¼r Alleinerziehende gemÄÄ [Â§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SGBÂ II](#) in HÄ¼he von 147,24Â EUR und die HÄ¼lfte der unstreitig angemessenen Unterkunftskosten i.S.d. [Â§ 22 Abs. 1 SatzÂ 1 SGBÂ II](#) in HÄ¼he von 164,25Â EUR beanspruchen. Ihren monatlichen Gesamtbedarf von 720,49 EUR konnte sie mit ihren EinkÄ¼nften aus tschechischem Elterngeld (130,00 EUR monatlich bis einschlie¼lich Oktober 2017), der bei ihr ab August 2017 anzurechnenden Kindergeldnachzahlung und dem zumindest teilweise anzurechnenden Kindergeld fÄ¼r ihren Enkel ab August 2017 nicht vollstÄ¼ndig decken. Soweit sie aus ihrer geringfÄ¼gigen BeschÄ¼ftigung als

Zustellerin bei der Kurier Dienstservice GmbH im Zeitraum von August bis Dezember 2017 insgesamt 251,00 EUR erwirtschaftet hat, sind die monatlichen Beträge gemäß [Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) bis zur Höhe von 100,00 EUR anrechnungsfrei, so dass sie in keinem Monat des streitigen Zeitraums bedarfsdeckendes Einkommen erzielte.

Â

Die Klägerin ist allerdings gemäß [Â§ 7 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) von Leistungen ausgeschlossen, weil sie im streitigen Zeitraum ab 01.04.2017 nicht freizügigkeitsberechtigt war.

Â

Der Umstand, dass die Klägerin zunächst keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatte, sondern als Grenzländerin länger als ein Jahr beschäftigt war, kann zwar dazu führen, dass sie aus dieser Beschäftigung ggf. ein Aufenthaltsrecht i.S.d. [Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU](#) ableiten könnte. Denn als Unionsbürgerin kann sie während ihrer Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat ihren Wohnsitz im Heimatland beibehalten oder diesen in Ausübung ihrer Freizügigkeitsrechts aus [Art. 45](#) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auch im Aufnahmemitgliedstaat nehmen. Als Arbeitnehmerin genießt sie auch so oder so Freizügigkeit (vgl. [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU](#)). Nach [Art. 7 Abs. 2](#) der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1-12; im Folgenden: Verordnung (EU) 492/2011) genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Diese Bestimmung kommt gleichermaßen sowohl den in einem Aufnahmemitgliedstaat wohnenden Wanderarbeitnehmern als auch den Grenzländern zugute, die ihre unselbständige Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat ausüben, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen (vgl. Gerichtshof der Europäischen Union [EuGH], Urteil vom 14.12.2016 [C-238/15](#) [juris Rn. 39 m.w.N.](#) und Urteil vom 18.07.2017 [C-212/05](#) [juris Rn. 24](#)).

Â

Allerdings gilt eine Freizügigkeitsberechtigung i.S.d. [Â§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU](#) (hier und im Folgenden in der vom 09.12.2014 bis 23.11.2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften vom 02.12.2014; [BGBl. I S. 1922](#)) bzw. i.S.d. [Art. 7 Abs. 3](#) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Freizügigkeitsrichtlinie [ABl. L 158/77 DE](#) vom 30.04.2004; im Folgenden: RL 2004/38/EG) nur dann fort, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ä

a) Freiz¹/₄gigkeitsberechtigter bleibt ein Arbeitnehmer und ein selbst¹/₄ndig Erwerbst¹/₄tiger gem¹/₄ Ä§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Freiz¹/₄gG/EU bei vor¹/₄bergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall.

Ä

Von einer fortbestehenden Freiz¹/₄gigkeitsberechtigung der Kl¹/₄gerin w¹/₄hrend ihrer Arbeitsunf¹/₄higkeit ist auszugehen, obwohl sie keinen gew¹/₄hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und obwohl ihr Besch¹/₄ftungsverh¹/₄ltnis bei der Firma S¹/₄l. bereits zum 31.12.2016 geendet hatte. Denn der Umstand, dass sie als Grenzg¹/₄ngerin besch¹/₄ftigt war, darf sich nicht zu ihren Lasten auswirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH, der der Senat folgt, kann eine Situation, in der die betreffende Person im zust¹/₄ndigen Mitgliedstaat keine Besch¹/₄ftung tats¹/₄chlich aus¹/₄bt, sondern wegen Krankheit nicht arbeitet und daher von diesem Mitgliedstaat Leistungen bei Krankheit bezieht, als eine Situation angesehen werden, die mit der Situation einer Person, die eine Besch¹/₄ftung aus¹/₄bt, vergleichbar ist, und demnach in den Anwendungsbereich von Art. 65 Abs. 2 und 5 Verordnung(EG) Nr. 883/2004 des Europ¹/₄ischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Wanderarbeiter-Verordnung ¹/₄ ABl. 2004, L 166, S. 1, hier in der durch Verordnung (EU) 2017/492 der Kommission vom 21.03.2017, ABl. L 76, S. 13, ge¹/₄nderten Fassung; im Folgenden: EGV 883/2004) f¹/₄llt, wenn der Bezug solcher Leistungen nach dem nationalen Recht des zust¹/₄ndigen Mitgliedstaats der Aus¹/₄bung einer Besch¹/₄ftung gleichgestellt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 30.09.2021 ¹/₄ [C-285/20](#) ¹/₄ juris Rn. 39). Auch kann ein Mitgliedstaat die Gew¹/₄hrung einer sozialen Verg¹/₄nstigung nicht davon abh¹/₄ngig machen, dass der Beg¹/₄nstigte seinen Wohnsitz in diesem Staat hat (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 18.07.2007 ¹/₄ [C-212/05](#) ¹/₄ Hartmann juris Rn. 31 und Urteil vom 27.11.1997 ¹/₄ [C-57/96](#) ¹/₄ juris 3. ¹/₄ Ls.). So liegt der Fall hier, denn der Bezug von Krankengeld ist nach deutschem Recht der Aus¹/₄bung einer Besch¹/₄ftung gleichgestellt (vgl. Behrend, juris-PK-SozR 9/2022 Anm. 1).

Ä

Nach der vorliegenden Bescheinigung der AOK Plus vom 24.03.2022 wurden der Kl¹/₄gerin nach dem Ende der (kranken-)versicherungspflichtigen Besch¹/₄ftung bei der Firma Textilpflege Thomas S¹/₄l. noch von 01.01.2016 bis 30.03.2016 Versicherungszeiten nach [Ä§ 192 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB V](#) bescheinigt, so dass aufgrund der Gesamtumst¹/₄nde und nach ihren eigenen Angaben davon auszugehen ist, dass die Kl¹/₄gerin arbeitsunf¹/₄hig erkrankt war und w¹/₄hrend dieser Zeit Krankengeld bezog. Ansonsten w¹/₄ren ihr diese Versicherungszeiten nicht bescheinigt worden. Dies muss nicht weiter aufgekl¹/₄rt werden, denn hierauf kommt es vorliegend nicht weiter an. Festzustellen ist also, dass der Status der Kl¹/₄gerin als freiz¹/₄gigkeitsberechtigter Arbeitnehmerin, den sie infolge ihrer Besch¹/₄ftung als Grenzg¹/₄ngerin bei der Firma S¹/₄l. in R¹/₄l. innehatte, nach Ä§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Freiz¹/₄gG/EU in ¹/₄bereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 Satz 1

Nr. 1 RL/38/2004 andauerte, obwohl sich die Klägerin damals schon nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt. Die aufgrund Â§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Freiz  gG/EU f  r die Zeit der Arbeitsunf  higkeit perpetuierte Freiz  gigkeitsberechtigung endete allerdings mit Ablauf des 31.03.2016.

 

b) Von 01.04.2016 bis 29.07.2016 bestand keine (perpetuierte) Freiz  gigkeitsberechtigung der K  gerin, weil sie sich     unabh  ngig vom gew  hnlichen Aufenthalt     nicht dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verf  gung gestellt hatte, obwohl dies tats  chlich m  glich und rechtlich zul  ssig gewesen w  re.

 

Gem      Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Freiz  gG/EU bleibt das Recht nach Â§ 2 Abs. 1 Freiz  gG/EU f  r Arbeitnehmer und selbst  ndig Erwerbst  tige unber  hrt bei unfreiwilliger durch die zust  ndige Agentur f  r Arbeit best  tigter Arbeitslosigkeit (oder Einstellung einer selbst  ndigen T  tigkeit infolge von Umst  nden, auf die der Selbst  ndige keinen Einfluss hatte,) nach mehr als einem Jahr T  tigkeit. Art. 7 Abs. 3 Buchst. b) RL/38/2004 regelt, dass f  r die Zwecke des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) RL/38/2004 die Erwerbst  tigeneigenschaft dem Unionsb  rger, der seine Erwerbst  tigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstst  ndiger nicht mehr aus  bt, in folgenden F  llen erhalten bleibt: er stellt sich bei ordnungsgem    best  tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einj  hriger Besch  ftigung dem zust  ndigen Arbeitsamt zur Verf  gung. Abweichend von Â§   2 Abs. 3 Satz   1 Nr.   2 Freiz  gG/EU schreibt Art.   7 Abs. 3 Nr.   3 Buchst.   b RL/38/2004 vor, dass sich der Arbeitnehmer     bei ordnungsgem    best  tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einj  hriger Besch  ftigung dem zust  ndigen Arbeitsamt zur Verf  gung    stellt, und stellt also auf die ordnungsgem   e Erfassung/Pr  fung unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und auf die Einschreibung/Meldung bei der zust  ndigen Arbeits(losen)beh  rde als arbeitssuchende Person ab (vgl. BSG, Urteil vom 09.03.2022         B   [7/14 AS 79/20](#) R      juris Rn. 28).

 

Zwar war die K  gerin als Grenz  ngerin l  nger als ein Jahr bei einem deutschen Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig besch  ftigt. Auch hat die Bundesagentur f  r Arbeit ihr am 04.04.2017 die unfreiwillige Arbeitslosigkeit i.S.d. Â§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Freiz  gG/EU f  r ihre Besch  ftigung bei der Firma S   . in R   . bescheinigt. Dennoch f  hrt dies nicht dazu, dass nach Â§   2 Abs. 1 i.V.m. Abs.   3 Satz   1 Nr. 2 Freiz  gG/EU ein Aufenthaltsrecht aus dieser Besch  ftigung unabh  ngig von den konkreten Umst  nden abgeleitet werden k  nnte.

 

Denn eine aus der Besch  ftigung bei der Firma S   . in R   . abgeleitete

Freiz gigkeitsberechtigung der Kl gerin ist ab 01.04.2016 nicht entstanden, weil sie sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland bei einem Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet hatte. Zust ndiges Arbeitsamt i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Buchst. b) RL 2004/38/EG ist das Arbeitsamt des Aufnahmemitgliedsstaates, also im Fall der Kl gerin die Arbeitsverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Gem   Art. 2 Nr. 3 RL 2004/38/EG ist n mlich â  Aufnahmemitgliedsstaat   der Mitgliedsstaat, in den sich der Unionsb rger begibt, um dort sein Recht auf Freiz gigkeit oder Aufenthalt auszu ben. Vom 01.04.2016 bis 29.07.2016 stellte sich die Kl gerin dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates nicht zur Verf gung, unabh ngig davon, ob sie sich durch Eigenbem hungen im Inland um eine neue Besch ftigung beworben hatte.

 

Sich bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, war rechtlich auch m glich.

 

Nach Art. 65 Abs. 2 EGV 883/2004 muss eine vollarbeitslose Person, die w hrend ihrer letzten Besch ftigung oder selbst ndigen Erwerbst tigkeit in einem anderen als dem zust ndigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in diesen zur ckkehrt, sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verf gung stellen. Diese arbeitslose Person erh lt dann gem   Art. 65 Abs. 5 Buchst. a EGV 883/2004 Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften f r sie w hrend ihrer letzten Besch ftigung gegolten h tten und diese Leistungen werden von dem Tr ger des Wohnorts gew hrt. Dementsprechend hatte sich die Kl gerin in Q . arbeitssuchend gemeldet und von dort Arbeitslosenunterst tzung erhalten, obwohl sie zuletzt nicht in der Tschechischen Republik, sondern in der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet hatte.

 

Gem   Art. 65 Abs. 2 Satz 2 EGV 883/2004 kann sich eine vollarbeitslose Person zus tzlich zum Wohnsitzmitgliedstaat (Satz 1) der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats zur Verf gung stellen, in dem sie zuletzt eine Besch ftigung oder eine selbst ndige Erwerbst tigkeit ausge bt hat. Entscheidet sich die arbeitslose Person daf r, sich auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine Besch ftigung (oder eine selbst ndige Erwerbst tigkeit) ausge bt hat, als Arbeitsuchende zu melden, so muss sie gem   Art. 65 Abs. 3 Satz 2 EGV 883/2004 den in diesem Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen nachkommen. Dies hat die Kl gerin vers umt.

 

Am 01.04.2016 meldete sich die Kl gerin zwar beim Arbeitsamt ihres Wohnsitzes gem   Art. 65 Abs. 2 Satz 1 EGV 883/2004 als Arbeitsuchende, aber nicht

gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 2 EGV 883/2004 beim Arbeitsamt des Aufnahmemitgliedsstaats i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b i.V.m. Art. 2 Nr. 3 RL/38/2004, also des Mitgliedsstaates, in den sie sich später begeben hat, um ihr Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben. Dass es der Klägerin nicht möglich gewesen wäre, sich spätestens ab 01.04.2016 bei einer Agentur für Arbeit im Bundesgebiet als arbeitsuchend oder arbeitslos zu melden, ist nicht ersichtlich, zumal vorgetragen worden ist, dass sie sich von April 2016 an fortlaufend bei deutschen Arbeitgebern um eine neue Beschäftigung bemüht habe.

Ä

Die Möglichkeit für einen Unionsbürger, die Erwerbstätigeneigenschaft zu behalten, ist insbesondere an den Nachweis im konkreten Einzelfall gebunden, dass er dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates zur Verfügung steht. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 7. Senats (Sächsisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 12.07.2021 – [L 7 AS 651/21 B ER](#) – juris Rn. 32; siehe auch Bayerisches LSG, Urteil vom 26.02.2019 – [L 11 AS 899/18](#) – juris Rn. 23, jeweils m.w.N.) geht der Senat davon aus, dass eine Fortgeltung der Erwerbstätigeneigenschaft eintritt und andauert, sobald und solange die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU im jeweils zu bewertenden Einzelfall vorliegen. Auf die Meldung als arbeitsuchend im Inland kommt es also entscheidend an, damit die Fortgeltung einer früheren Arbeitnehmerfreizügigkeit überhaupt eintritt.

Ä

Anders als der Prozessbevollmächtigte der Klägerin meint, wird die erforderliche Meldung bei einer inländischen Agentur für Arbeit nicht durch die Meldung der Klägerin beim Arbeitsamt ihres Heimat- und damaligen Wohnsitzstaates ersetzt. Es liegt auf der Hand, dass bei einem Wohnsitz im Heimatstaat und der Meldung bei der Arbeitsverwaltung des Heimatstaates kein Sachverhalt vorliegt, der einen Bezug zum Arbeitsmarkt des (künftigen) Aufnahmemitgliedsstaates – hier: in der Bundesrepublik Deutschland – aufweist. Fehlt es an einer Meldung bei einer Agentur für Arbeit im Bundesgebiet und sogar an einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, besteht keinerlei objektiver Anknüpfungspunkt mehr, der auf eine Bereitschaft der Klägerin schließen lässt, sich dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen und in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu wollen. Die Meldung bei der Arbeitsverwaltung in Q. genügt daher nicht, um eine Fortgeltung der Erwerbstätigeneigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu bewirken. Somit hat sich die Klägerin vom 01.04.2016 bis zum 29.07.2016 dem zuständigen Arbeitsamt und dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestellt, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre. Die Voraussetzungen für eine Fortgeltung ihrer Freizüigkeitsberechtigung aus der Beschäftigung bei der Firma S. lagen mangels Meldung als Arbeitsuchende bei einer Agentur für Arbeit im Inland zu keinem Zeitpunkt vor.

Denn die gesetzlich postulierte Erhaltung und Fortgeltung der Freiz  igigkeitsberechtigung setzt      unabh  ngig von einem Aufenthalt im Mitgliedstaat oder einem Ersetzungstatbestand, der auch im Ausland verwirklicht werden kann,      voraus, dass die Unionsb  rgerin sich dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaats zur Verf  gung stellt. Gerade bei Grenzg  ngern, also Personen, die nicht im Aufnahmemitgliedstaat wohnen, wird die Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat durch die inl  ndische Besch  ftigung   berhaupt erst hergestellt. So hat der EuGH in st  ndiger Rechtsprechung festgestellt, dass der Umstand, dass Wanderarbeitnehmer und Grenzg  nger Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats gefunden haben, grunds  tzlich ein hinreichendes Band der Integration in die Gesellschaft dieses Staats schafft, das es ihnen erlaubt, hinsichtlich sozialer Verg  nstigungen in den Genuss des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit inl  ndischen Arbeitnehmern zu kommen (vgl. EuGH, Urteil vom 10.07.2019      [C-410/18](#)      juris Rn. 32 m.w.N.). Eine nationale Regelung, die die Gew  hrung sozialer Verg  nstigungen im Sinne von Art.   7 Abs.   2 Verordnung (EU) Nr.   1612/68 f  r Grenzg  nger beschr  nkt, die keine ausreichende Verbundenheit mit der Gesellschaft aufweisen, in der sie eine T  tigkeit aus  ben, ohne dort zu wohnen, kann allerdings objektiv gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel angemessen sein (vgl. EuGH, Urteil vom 14.12.2016      [C-238/15](#)      Bragan  sa Linares Verruga u.a. juris Rn. 51 m.w.N.). Ist das Arbeitsverh  ltnis der Person, die als Grenzg  nger besch  ftigt war und allein dadurch eine Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat begr  ndete, beendet, besteht dieses Band der Integration nicht mehr. Unter Ber  cksichtigung der   brigen Ziele der Freiz  igigkeitsrichtlinie, einen angemessenen Ausgleich herzustellen zwischen der Gew  hrleistung der Freiz  tigkeit von Arbeitnehmern und der Garantie, den Systemen der sozialen Sicherheit des Aufnahmemitgliedsstaates keine unangemessenen Belastungen aufzuerlegen (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019      [C-483/17](#)      Neculai Tarola juris Rn.   50), sowie in Anbetracht der Regelungen der Wanderarbeiter-Verordnung ist es nicht unangemessen, eine Meldung als arbeitssuchend im Aufnahmemitgliedsstaat zu verlangen, um die erforderliche Verbindung zum Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedsstaates zu erhalten.

Der Senat befindet sich insoweit in   bereinstimmung mit der st  ndigen Rechtsprechung des EuGH, der festgestellt hat, dass die Aufrechterhaltung der Erwerbst  tigeneigenschaft gem     Art.   7 Abs.   3 Buchst.   c RL/38/2004 voraussetzt, dass der betreffende B  rger zum einen vor seinem Zeitraum unfreiwilliger Arbeitslosigkeit tats  chlich die Erwerbst  tigeneigenschaft im Sinne der Richtlinie besessen und sich zum anderen dem zust  ndigen Arbeitsamt zur Verf  gung gestellt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019      [C   483/17](#)      Neculai Tarola juris Rn.   52). Die Erwerbst  tigeneigenschaft bleibt dann f  r einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erhalten, sofern die betreffende Person sich dem zust  ndigen Arbeitsamt zur Verf  gung gestellt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 11.04.2019      [C-483/17](#)      juris Rn.   54). Damit wird auch nicht an

Merkmale angeknüpft, die an die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz der Klägerin gebunden sind, sondern allein auf ihr Verhalten abgestellt.

Ä

c) Zwar befand sich die Klägerin ab 30.07.2016 wieder in einem Beschäftigungsverhältnis und war bis 29.11.2016 wieder als Arbeitnehmerin freizigkeitsberechtigt, nicht jedoch ab 01.04.2017.

Ä

Das Arbeitsverhältnis bei der Kurier Direktservice AG, GmbH vom 30.07.2016 bis 29.11.2016 stellt sich sowohl hinsichtlich des zeitlichen Aufwandes als auch in Bezug auf die von der Klägerin erzielten Vergütung von mehr als 300,00 EUR monatlich als tatsächliche und echte Tätigkeit und als nicht völlig untergeordnete und unwesentliche Tätigkeit i.S.d. der Rechtsprechung des EuGH dar (vgl. nur EuGH, Urteil vom 04.06.2009 – [C-22/08](#), [C-23/08](#) – Vatsouras, Koupantze juris 1. Ls). Damit und mit ihrem Umzug am 29.09.2016 nahm die Klägerin also ihre materielle Freizigkeitsberechtigung als Arbeitnehmerin (wieder) in Anspruch. Dies hat der Beklagte zutreffend berücksichtigt und ihr für sechs Monate vorläufig Leistungen bewilligt. Das Beschäftigungsverhältnis bei der Firma Kurierdienst Direktservice hat jedoch am 29.11.2016 durch fristlose Kündigung geendet und hat daher am 01.04.2017 nicht mehr bestanden.

Ä

Aus dieser Beschäftigung ist nach deren Ende keine Freizigkeitsberechtigung der Klägerin gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizigG/EU abzuleiten, weil es an der Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit fehlt.

Ä

Nach dieser Vorschrift bleibt bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung die Freizigkeitsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 FreizigG/EU während der Dauer von sechs Monaten unberührt. Die Bestätigung über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist jedoch Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizigkeitsrechts im Sinne einer konstitutiven Bedingung (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2017 – [B 4 AS 17/16 R](#) – juris Rn. 34). Zwar kann von einer solchen Bestätigung als Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizigkeitsrechts abgesehen werden, wenn der ehemalige Arbeitnehmer infolge der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) diese Leistung im Anschluss an die letzte Beschäftigung bezogen hat und auch von der zuständigen Agentur für Arbeit nicht der Eintritt einer Sperrzeit festgestellt worden ist (vgl. BSG, Urteil vom 09.03.2022 – [B 7/14 AS 79/20 R](#) – juris Rn. 30). Den Schutz des Art. 7 Abs. 3 Buchst. b RL/2004/38 genießt im übrigen nur, wem die Beendigung der Erwerbstätigkeit

ordnungsgemäß bestätigt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-442/16 – Gusa juris Rn. 45).

Ä

Bezug von Arbeitslosengeld lag nicht vor und die Agentur für Arbeit Nürnberg hatte mit Schreiben vom 04.04.2017 die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit der Klägerin hinsichtlich ihrer Tätigkeit beim Kurier Direktservice Augsburg GmbH vom 30.07.2016 bis 29.11.2016 nicht bestätigt, sondern mitgeteilt, dass die Arbeitslosigkeit nicht unverschuldet eingetreten sei. Es handelt sich bei dieser Bescheinigung um einen feststellenden Verwaltungsakt i.S.d. [§ 31 SGB X](#), den der Beklagte und auch der Senat zu beachten haben (vgl. Sächsisches LSG, Urteil vom 18.04.2023 – [L 4 AS 821/21](#) – juris Rn. 98 m.w.N. nicht rechtskräftig). Eine materiell-rechtliche Überprüfung der Richtigkeit der Unfreiwilligkeitsbescheinigung findet nicht statt. Es kann der Klägerin zugemutet werden, sowohl gegen den Ablehnungsbescheid der Agentur für Arbeit Augsburg vom 04.01.2017 als auch gegen die nicht bestätigte Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit der Agentur für Arbeit Nürnberg vom 04.04.2017 mit Rechtsmitteln vorzugehen, wenn sie diese für rechtswidrig hält.

Ä

e) Die Klägerin war auch sonst ab 01.04.2017 nicht materiell freizügigkeitsberechtigt.

Ä

Soweit die Klägerin ab 05.08.2017 wieder für die Kurier Direktservice Augsburg GmbH gearbeitet hat, handelte es sich um eine untergeordnete und völlig unbedeutende Tätigkeit. Die Klägerin musste nach der Botenvereinbarung lediglich 60 Exemplare in einem Zustellbezirk verteilen und erhielt dafür eine monatliche Vergütung von durchschnittlich 50,00 EUR. Damit steht fest, dass die Tätigkeit sowohl in zeitlicher Hinsicht nur mit wenigen Stunden Aufwand verbunden, als auch im Hinblick auf Bezahlung allenfalls als Zubrot anzusehen war.

Ä

Soweit der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in der mündlichen Verhandlung erwogen hat, die Klägerin könne von ihrem Enkel ein Aufenthaltsrecht ableiten, weil das Sozialgericht Dresden im Urteil vom 27.10.2017 im Verfahren S 42 SO 97/17 ein solches festgestellt habe, ist hierfür keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Ä

Als Nichterwerbstätige verfügte die Klägerin auch nicht über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 4 FreizügG/EU). Umstände, die die Voraussetzungen weiterer Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das über § 11 FreizügG/EU auch auf Unionsbürger Anwendung findet, begründen könnten, sind weder vorgetragen

noch ersichtlich.

Ä

2. Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf laufende Leistungen gegenüber dem beigeladenen Träger der Sozialhilfe. Denn sie ist gemäß [§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) (in der vom 29.12.2016 bis 31.12.2020 geltenden Fassung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch vom 28.12.2016, [BGBl. I S. 3155](#)) auch von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen. Insoweit gilt das oben Gesagte entsprechend.

Ä

Die Klägerin kann allerdings dem Grunde nach vom Beigeladenen Ansprüche auf Leistungen gemäß [§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) für den Zeitraum von einem Monat, also für April 2017 beanspruchen. Von einer Ausreisebereitschaft oder einem Ausreisewillen hängt die Gewährung solcher Leistungen nicht ab (vgl. BSG, Urteil vom 13.07.2023 [B 8 SO 11/22 R](#) juris Rn. 17).

Ä

Mit dem Antrag der Klägerin beim Beklagten ist auch von der Kenntnis des Beigeladenen i.S.d. [§ 18 Abs. 1 SGB XII](#) auszugehen. Denn ein vorangegangener Antrag auf bedürftigkeitsabhängige, existenzsichernde Leistungen bei einem unzuständigen Leistungsträger – etwa beim SGB-II-Leistungsträger – oder bei einer für die Leistung unzuständigen Gemeinde ist gleichzeitig als Antrag auf Sozialhilfeleistungen zu verstehen (so genannter Meistbegünstigungsgrundsatz; Coseriu/Filges in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [§ 18 SGB XII](#) (Stand: 23.12.2022), Rn. 36). Darüber hinaus hatte die Klägerin für ihren Enkel beim Beigeladenen am 08.11.2016 einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt, den dieser mit Bescheid vom 01.01.2017 abgelehnt hatte, sodass auch ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beim Beigeladenen bekannt waren. Denn die Leistungsablehnung war mit dem Leistungsausschluss der Klägerin und dem daraus folgenden Ausschluss ihres Enkels begründet worden.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII](#) umfassen die Ansprüche auf Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege (Nr. 1), Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach [§ 35 Abs. 4 SGB XII](#) (monatliche Pauschale) und [§ 30 Abs. 7 SGB XII](#) (Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung), die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur

Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (Nr. 3) und Leistungen nach [Â§ 50 Nr. 1 bis 3 SGB XII](#) (Nr. 4; Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft). Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Abs. 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist ([Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#)). Eine abweichende Erbringung von Leistungen gemäß [Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII](#) kommt offensichtlich nicht in Betracht, weil sich die Klägerin nicht seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Â

Da weder Anhaltspunkte für besondere Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte erkennbar waren und solche auch von der Klägerin nicht geltend gemacht werden, beschränkt sich ihr Anspruch auf ihren Bedarf für Unterkunft und Heizung und ihre Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege. Da sie die Wohnung für die eine Bruttowarmmiete von 328,50 EUR zu zahlen war, mit ihrem Enkel bewohnt hat, beläuft sich ihr Bedarf für Unterkunft und Heizung im April 2017 auf die Hälfte, also 164,25 EUR, den auch der Beklagte seiner vorläufigen Leistungsbewilligung zugrunde gelegt hatte. Hinzukommen gemäß [Â§ 5 Abs. 1 Regelbedarf-Ermittlungsgesetz \(RBEG](#), in der Fassung vom 22.12.2016) aus der Abteilung 1 (Nahrung, Getränke, Tabakwaren) 137,66 EUR sowie aus der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) 15,00 EUR. Damit errechnet sich ein Gesamtbedarf der Klägerin an Überbrückungsleistungen für April 2017 in Höhe von (164,25 + 137,66 + 15 =) 316,91 EUR.

Â

Auf diesen Bedarf der Klägerin ist das ihr als insoweit wird die Richtigkeit ihrer Angaben unterstellt als in Höhe von 130,00 EUR monatlich zugeflossene Erziehungsgeld aus der Tschechischen Republik anzurechnen, so dass ein ungedeckter Bedarf im April 2017 in Höhe von 186,91 EUR verbleibt.

Â

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Klägerin vom Beklagten aufgrund des Beschlusses des Sozialgericht Dresden vom 09.05.2017 im Verfahren S 6 AS 1572/17 ER für April 2017 bereits vorläufige Leistungen des Beklagten erhalten hatte, so dass der Leistungsanspruch für diesen Zeitraum infolge der Vorleistung gemäß [Â§ 107 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#) durch Erfüllung erloschen ist. In Höhe von 186,91 EUR kann gegenüber der Klägerin allerdings kein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, weil sie diese Leistungen als Überbrückungsleistung aus den o.g. Gründen behalten darf. Es bleibt dem Beklagten vorbehalten, etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen den Beigeladenen geltend zu machen (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil

vom 14.06.2018 (L 15 AS 256/16) juris Rn. 49; vgl. auch BSG, Urteil vom 06.06.2023 (B 4 AS 4/22 R) juris Rn. 30 m.w.N.).

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Ä

Die Revision wird gemäß [Ä§ 160 Abs. 2 SGG](#) zugelassen, weil die Frage, ob es sich bei der Bestätigung der Agentur für Arbeit über die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit um einen bindenden feststellenden Verwaltungsakt handelt, bisher höchststrichterlich nicht entschieden und von grundsätzlicher Bedeutung in einer Vielzahl von Fällen ist.

Ä

Ä

Erstellt am: 16.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024